

Einspruch, euer Ehren!

Die mangelnde konstruktionsbedingte Sicht an den Baumaschinen

Rudi Clemens

Arbeitsgemeinschaft Netzwerk Gesundheit und Qualifikation, Gangelt



www.gesunde-bauarbeit.de

Immer wieder werden Baumaschinenführer verurteilt, wenn sie einen Menschen überfahren. Der Grund ist die mangelnde konstruktionsbedingte Sicht an den Baumaschinen. Dafür sind aber nicht die Fahrer verantwortlich, sondern die Hersteller, welche die Vorschriften insbesondere aus der Maschinenrichtlinie nicht beachten. Diese Maschinen dürften überhaupt nicht in Verkehr gebracht werden und schon gar nicht mit dem CE-Zeichen ausgestattet werden, das die Übereinstimmung der Maschine mit den Vorschriften bescheinigt. Hiergegen habe ich eine Petition bei der EU eingereicht, sie solle die BRD auffordern dies zu unterbinden. Die Marktüberwachung kommt ihrem gesetzlichen Auftrag zu kontrollieren völlig ungenügend nach. Auch hierzu habe ich eine Petition an den Deutschen Bundestag eingereicht.

Des weiteren macht sich der Betreiber mitschuldig, wenn er unsichere Maschinen in Betrieb nimmt. Er ist verpflichtet vor Inbetriebnahme die Maschine auf Sicherheit zu prüfen. Wenn er dazu nicht in der Lage ist, muss er Fachpersonal zu Hilfe holen.

Auf der Anklagebank gehören ganz andere als der Baggerfahrer. Dieser ist gestraft genug durch die Bilder die er ein Leben lang im Kopf hat. Viele sind nicht mehr in der Lage ihren Beruf auszuführen.

Es wird auf Kosten der Sicherheit gespart. Radio mit CD Player gehören zur Standardausrüstung, eine Kamera für die Sicherheit ist zu teuer. Das Unfallrisiko am Bau ist doppelt so hoch wie in anderen Branchen, Gründe hierfür gibt es genug, nur will man die noch nicht einmal wissen.

Die Richter haben keine Lust sich da auf lange Prozesse einzulassen. Wenn man eine Firma anklagt, kommen die mit mehreren Anwälten und die Beschuldigten hüllen sich in Schweigen. Gegenseitig wird sich die Schuld zugeschoben, wir sehen das in Duisburg. Endlos lange Prozesse für die auch bei der Justiz das Personal fehlt. Da ist es doch einfacher den Baggerfahrer zu verurteilen. Der nimmt das Urteil an, weil er froh ist, dass dann alles vorbei ist, zumindest juristisch.

Seihe auch www.gesunde-bauarbeit.de/urteil.pdf

Unterdessen geht das Sterben weiter www.gesunde-bauarbeit.de/chronologie.pdf

Freitag, 6. November 2009, 14.50 Uhr: Der junge Bauarbeiter Maurice D. aus Sundern hatte gerade Bordsteine an der Ecke Stiftstraße / Von-Lilien-Straße setzen wollen, als sein Kollege mit dem Bagger von der Stiftstraße nach rechts abbog. Der 21-Jährige war dabei unter die schweren Räder des Baggers geraten, der sofort herbeigeeilte Notarzt konnte nur noch den Tod des Sunderners feststellen. Der tödliche Baustellen-Unfall im Lahrfeld kam nun vor Gericht: Die Staatsanwaltschaft Arnberg hatte Anklage wegen fahrlässiger Tötung gegen den 54-jährigen Baggerfahrer aus Sundern erhoben.

Der Baggerfahrer war damals ebenso wie zwei weitere Bauarbeiter mit einem Schock ins Krankenhaus eingeliefert worden. Absicht unterstellt ihm die Staatsanwaltschaft keineswegs, wohl aber fahr-

lässiges Handeln, das zum Unglück geführt hatte. (Gesunde-Bauarbeit: Absicht wäre Mord) Die Anklage, so Oberstaatsanwalt Werner Wolff, berufe sich dabei auf ein Unfallrekonstruktionsgutachten. Demnach hätte der Baggerfahrer in der Baustelle nur mit einem Einweiser rangieren dürfen, weil er - links sitzend- beim Rechtsabbiegen wegen des großen Baggerarms die Straße nicht hätte einsehen können.

Sieben Sekunden ohne Sicht auf Fahrbahn

Der Gutachter hat herausgefunden, dass der Baggerfahrer zwar nur mit einer Geschwindigkeit von sechs Stundenkilometern rechts von der Stiftstraße in die Lilien-Straße abgebogen war. Dabei konnte er aber sieben Sekunden lang nicht die Straße einsehen. Sieben Sekunden, die zu der Katastrophe führten.

Oberstaatsanwalt Werner Wolff ist sich bewusst: Die Einschätzung der Anklagebehörde, dass in solch einer Situation immer ein Einweiser nötig sei, werde von Bauarbeitern sicherlich als unrealistisch angesehen. „Doch juristisch gesehen ist dies eine fahrlässige Handlung.“

Gesunde-Bauarbeit: Dann dürften solche Bagger nicht am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, wenn kein Einweiser mitfährt. Nach Darstellung des Herrn Staatsanwalt wäre das fahrlässig.



Bild 1: Nach hinten keine Sicht und beim rechts abbiegen auch nicht



Bild 2: Spiegel sind für den Fahrer verdeckt, oft nicht mal vorhanden

Die Presse berichtet: Menden 09.07.2010

Prozess: Baggerfahrer büßt für tödlichen Unfall

Das Urteil: Der Baggerfahrer muss wegen fahrlässiger Tötung eine Geldstrafe von 3000 Euro zahlen. „Manchmal glaube ich, du wirst noch verrückt, denn ich kann fast an nichts anderes mehr denken“, so der 55-jährige Angeklagte aus Sundern. Die Staatsanwaltschaft hatte dem Baggerfahrer einer Straßenbaufirma aus Sundern vorgeworfen, durch Unachtsamkeit den Tod eines Menschen fahrlässig verursacht zu haben. Er war mit seinem schweren Arbeitsgerät aus der Von-Lilien-Straße nach rechts in die Stiftstraße abgebogen und hatte seinen dort Rinnsteine verlegenden Arbeitskollegen nicht bemerkt und überrollt, was zum sofortigen Tod des 21-Jährigen führte.

Als der Verursacher bemerkte, was geschehen war, sei er kopflos weggelaufen und herumgeirrt. Er hatte von Suizidabsichten gesprochen und sei in psychiatrische Behandlung gekommen, so sein Verteidiger. Die Frage der Schuld stütze sich insbesondere auf das Gutachten eines Sachverständigen. Der Baggerfahrer sei etwa sieben Sekunden mit ungefähr sechs km/h bis zur Kollision mit unzureichender Sicht gefahren. Durch die Schaufel und einen zusätzlich auftauchenden Pkw sei er irritiert worden. Ein Zeuge hatte ausgesagt, dass der Angeklagte kurz vor dem furchterlichen Geschehen nach hinten geschaut habe. Nach dem Gutachten und der Beweisaufnahme stand für den Staatsanwalt fest, dass der Angeklagte an dem tragischen Unfall Schuld trage.

Er habe vor dem Anfahren mit dem Bagger den Kollegen sehen und den Unfall vermeiden können, wenn er seinen Pflichten als Führer eines Fahrzeuges nachgekommen wäre. Der Anwalt, der die Eltern des Opfers als Nebenkläger vertrat, war der Meinung, dass der Angeklagte nicht vorsichtig genug gewesen war. Der Unfall sei für den Fahrer vorhersehbar gewesen. Dass seinen Mandanten eine

Schuld an dem Unfall treffe, konnte auch der Verteidiger nicht verneinen. Man möge aber berücksichtigen, dass er seit 30 Jahren ein umsichtiger Fahrer gewesen sei, der nicht vorbestraft ist und selbst an den Folgen der Tat schwer leidet. Dadurch habe er einen gehörigen Teil seiner Strafe schon bekommen. Diese entlastenden Momente berücksichtigend, verurteilte ihn das Gericht wegen fahrlässiger Tötung zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 30 Euro. Eine Strafe müsse sein, wenngleich diese recht milde ausfallen könne, denn der Verursacher sei selbst erheblich beeinträchtigt, so die Richterin in ihrer Urteilsbegründung.

Die Rechtslage

Maschinenhersteller in der Pflicht

Die Problematik der Sichteinschränkung ist bekannt wird aber von allen ignoriert. Vor allen Dingen vom Hersteller. Die Hersteller sind aufgefordert, ihrer Verpflichtung, die sich aus der Maschinenrichtlinie ergibt, nachzukommen, eine Risikoanalyse durchzuführen und Erdbaumaschinen mit Sichteinschränkungen serienmäßig mit Überwachungssystemen auszurüsten“ Das gilt auch für die rechte Seite.

Den Hersteller trifft eine öffentlich-rechtliche Verantwortung aus dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), nur sichere Maschinen auf den Markt zu bringen. In Ausfüllung des Gesetzes dürfen nach § 2 der 9. Verordnung zum GPSG Maschinen oder Sicherheitsbauteile nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie u. a. den grundlegenden Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 89/392/EWG entsprechen.

Hier heißt es:

- Richtlinie 91/368/EWG des Rates vom 20. Juni 1991 zur Änderung der Richtlinie 89/392/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen
- 3.2 Arbeitsplätze 3.2.1 Fahrerplatz
- **Die Sicht vom Fahrerplatz aus muss so gut sein, dass der Fahrer die Maschine und ihre Werkzeuge unter den vorgesehenen Einsatzbedingungen ohne jede Gefahr für sich und andere Personen handhaben kann. Gefahren durch unzureichende Direktsicht muss erforderlichenfalls durch geeignete Hilfsvorrichtungen begegnet werden**

Seit nunmehr 19 Jahren sind die Hersteller und Importeure aufgefordert, ihrer Verpflichtung, die sich aus der Maschinenrichtlinie ergibt, nachzukommen. Immer wieder sterben Menschen auf grausamste Weise, weil sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen. Dies ist ein Skandal.

Haftungsrahmen: Aufgrund welcher Regeln droht eine Haftung?

Welche Verstöße gegen die Maschinenrichtlinie sind vor allem haftungsrelevant?

Konstruktionsfehler

Gemäß § 823 Abs. 1 BGB haftet unter anderem der Hersteller eines Produkts für Rechtsgutverletzungen, falls diese durch Verletzung von Verkehrspflichten entstanden sind. Die Verletzung einer Verkehrspflicht umfasst unter anderem das Vorliegen eines Konstruktionsfehlers. Ein Konstruktionsfehler eines Produkts liegt nach der Rechtsprechung bereits vor, wenn dieses nach seiner Konstruktion hinter dem gebotenen Sicherheitsstandard zurückbleibt. Maßgeblich für den Sicherheitsstandard sind insbesondere die diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen. Bei einer Maschine sind dies die Vorschriften der **Maschinenrichtlinie** und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften

Maschinenrichtlinie

Artikel 5 Abs. 1: Inverkehrbringen und Inbetriebnahme

(1) Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muss vor dem Inverkehrbringen und/oder der Inbetriebnahme einer Maschine

a) sicherstellen, dass die Maschine die in Anhang I aufgeführten, für sie geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt.

Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 a (Nichteinhaltung von Anhang I)

a. Gewährleistung

- Verstoß führt in der Regel zu einem Sachmangel
- Ausnahme: Vorschrift dient nicht dem Gefahrenschutz (vgl. BGH, NJW 1985, 1769)

b. Produkthaftung

- **Verstoß stellt einen Produktfehler dar** (siehe auch § 823 Abs. 1 BGB)
- Ausnahme: wie unter a.

Bei daraus resultierendem Personen- oder Sachschaden: Haftung auf Schadenersatz

c. Strafrecht:

- **Bei Körperverletzung oder Tod: Haftung wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung**

Produkthaftung

- § 1 Abs. 1 S. 1 ProdHaftG

„Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

Strafrecht

- § 229 StGB: Fahrlässige Körperverletzung

„Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

- § 222 StGB: Fahrlässige Tötung

„Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Marktaufsicht

Marktaufsicht/-überwachung (Art. 4 RL 2006/42/EG, § 8 9. GPSGV)

- Die zuständigen Behörden haben alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass eine Maschine nur in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird, wenn die Anforderungen der RL 2006/42/EG bzw. der 9. GPSGV erfüllt sind und keine Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit von der Maschine ausgeht.

Antwortschreiben der Geschäftsstelle des Arbeitsausschusses Marktüberwachung auf Anfrage vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales Referat III b 6 Geräte- und Produktsicherheit Frau Maria Vleurinck

Betreff: E-Mail des Herrn Rudi Clemens vom 22.07.09 zur Problematik der eingeschränkten Sicht bei Baumaschinen

Sehr geehrte Frau Vleurinck,

ich komme zurück auf Ihre Anfrage vom 22.07.09 zur Sicherheit von Baumaschinen. Die Geschäftsstelle des Arbeitsausschusses Marktüberwachung hat die für die Marktaufsicht in diesem Bereich zuständigen obersten Landesbehörden um Stellungnahme gebeten. Aufgrund der eingegangenen Rückmeldungen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Was die weiteren von Ihnen aufgeworfenen Fragen betrifft, so haben die Länder bisher **keine Marktüberwachungsaktionen bei Baumaschinen** durchgeführt, die speziell die Sichtverhältnisse zum Gegenstand hatten. Im Rahmen von Unfalluntersuchungen wird aber in der Regel auch ermittelt, ob die betroffene Maschine zum Zeitpunkt ihres erstmaligen Inverkehrbringens den einschlägigen Vorschriften entsprach.

gez. Niedermeyer Gewerbedirektor
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Rudi Clemens: Was ist das für eine Marktaufsicht, die (in der Regel) erst ermittelt, wenn Menschen getötet wurden. Die Marktaufsicht muss verhindern, dass nicht rechtskonforme Produkte erst gar nicht auf den Markt kommen. Siehe auch Arbeitsschutzgesetz: „Gefahren sind an der Quelle zu bekämpfen“.

Betreiber/ Unternehmer

Kauf einer Maschine
BGR A1 § 5 2.4.2

(2) Erteilt der Unternehmer den Auftrag, Arbeitsmittel, Ausrüstungen oder Arbeitsstoffe zu liefern, so hat er dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, im Rahmen seines Auftrags die für Sicherheit und Gesundheitsschutz einschlägigen Anforderungen einzuhalten. Diese Bestimmung soll gewährleisten, dass Sicherheit und Gesundheit der Versicherten durch neu bereitgestellte Arbeitsmittel, Ausrüstungen und Arbeitsstoffe möglichst nicht gefährdet werden. **Bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln, Ausrüstungsgegenständen oder Arbeitsstoffen hat der Unternehmer sicherzustellen, dass diese den einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften entsprechen.** Solche Anforderungen ergeben sich insbesondere aus dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, der Gefahrstoffverordnung sowie der Betriebssicherheitsverordnung. In den Vertrag ist auch aufzunehmen, dass die zu liefernden Produkte diesen Arbeitsschutzanforderungen entsprechen müssen.

Betriebssicherheitsverordnung richtet sich an den Betreiber

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes - Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV - vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777)

(BetrSichV) Anhang 1 Nr. 3.1.6. d)

- Mobile selbstfahrende Arbeitsmittel müssen folgende Bedingungen erfüllen: Reicht die direkte Sicht des Fahrers nicht aus, um die Sicherheit zu gewährleisten, sind geeignete Hilfsvorrichtungen zur Verbesserung der Sicht anzubringen.
- Kamera-Monitor-Systeme sind Stand der Technik

Vergl. ArbSchG § 4 und BetrSichV § 4: Maßnahmen..., (ArbSchG) § 4

- Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes den Stand der Technik zu berücksichtigen.
- (BetrSichV) § 4

Der Arbeitgeber hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung so gering wie möglich zu halten. Die Maßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen.

Stand der Technik TRBS 2111, Teil 4

Die Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 2111, Teil 4

Mechanische Gefährdungen - Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch mobile Arbeitsmittel - konkretisiert die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen sowie der Ableitung von geeigneten Maßnahmen. Bei Anwendung der beispielhaft genannten Maßnahmen kann der Arbeitgeber insoweit die Vermutung der Einhaltung der Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung für sich geltend machen.

Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, hat er die gleichwertige Erfüllung der Verordnung schriftlich nachzuweisen.

- **TRBS 2111, Teil 4 - Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch mobile Arbeitsmittel** - ([Gemeinsames Ministerialblatt Nr. 45 vom 28. September 2007](#))

Erläuterungen zu technischen Maßnahmen

- **Zu 2.1.1 Einrichtungen zum Optimieren der Sichtverhältnisse und zum Ausgleich von Sichteinschränkungen**
- **Zur Verbesserung der Sichtverhältnisse können abhängig vom Einsatzort Hilfsmittel wie Spiegel, Kamerasysteme oder selbsttätige Erkennungssysteme wie Ultraschall-, Radar-, Infrarot- oder Lasersysteme eingesetzt werden.**

Zu dem Begriff der anerkannten Regeln der Technik stellt der BGH klar: Für den Begriff der anerkannten Regeln der Technik sind DIN- Normen nicht maßgeblich DIN Normen sind nämlich keine Rechtsnormen, sondern (lediglich) private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter. DIN- Normen können die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben oder hinter diesen zurückbleiben.

Normen Erdbaumaschinen - Sicherheit

Die Maschinenrichtlinie wird durch Europäische Normen konkretisiert. Für Erdbaumaschinen gilt die Normenreihe EN 474. Es werden allgemeine Sicherheitsanforderungen und spezielle Anforderungen an Erdbaumaschinen festgelegt. In EN 474-1:2006, Punkt 5.8 wird die Einhaltung der Anforderungen nach ISO 5006:2006 (neu) gefordert.

5.8.1 Sichtfeld des Maschinenführers

Erdbaumaschinen müssen in Übereinstimmung mit ISO 5006:2006 so konstruiert sein, dass der Maschinenführer vom Maschinenführerplatz **aus ausreichende Sicht auf den Fahr- und Arbeitsbereich der Maschine hat**, der für einen bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich ist. Die Sichtfeldmessung für den Fahrbetrieb, wie er in ISO 5006:2006 definiert ist, repräsentiert sowohl den Fahrer als auch den Arbeitsbetrieb.

Quellen

[1]

Die ganze Rechtslage ist ausführlich dargestellt unter: http://www.gesunde-bauarbeit.de/BM_ppt.pdf

[2]

Links: Der Unfall in der Presse

<http://www.derwesten.de/staedte/menden/Von-Bagger-ueberrollt-Ursache-fuer-Todes-Unfall-unklar-id302046.html>

<http://www.derwesten.de/staedte/menden/Baggerfuehrer-buesst-fuer-toedlichen-Unfallid3376096.html>

Autor

Rudi Clemens
Projektmanager

Arbeitsgemeinschaft Netzwerk
Gesundheit und Qualifikation

Tannenstraße 22
D - 52538 Gangelt

Tel.: +49 (0) 2454 93 92 56
Fax: +49 (0) 1805 060 347 833 94

e-mail: clemens@gesunde-bauarbeit.de
Internet: www.gesunde-bauarbeit.de